

Richtlinien der Gemeinde Ruppichteroth  
für die Erweiterung bzw. Ergänzung von Straßenbeleuchtungsanlagen

1. Die Erweiterung bzw. Ergänzung von Straßenbeleuchtungsanlagen erfolgt grundsätzlich im Zuge von Um- und Ausbaumaßnahmen von Gemeindestraßen als Anliegerbeitragsmaßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch. Hierbei werden die sich nach der Anliegerbeitragsatzung bzw. Erschließungsbeitragsatzung für die Beleuchtung ergebenden Beiträge erhoben.
2. Einzelleuchten innerhalb bestehender Beleuchtungsanlagen an sogenannten „historischen Straßen“ (Straßen, die bei Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes bereits hergestellt waren) werden auf der Grundlage des vom RWE aufgestellten Beleuchtungsplanes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgestellt, wenn der/die Antragsteller bzw. die Anlieger sich verpflichten, die satzungsgemäßen Anliegerbeiträge vor Durchführung der Maßnahme freiwillig zu zahlen.
3. Die Aufstellung von Leuchten an Erschließungsstraßen (Straßen, die beim Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes noch nicht hergestellt waren und bisher nicht endgültig hergestellt wurden) erfolgt auf der Grundlage des vom RWE aufgestellten Beleuchtungsplanes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
  - a) bei Aufstellung der zur Ausleuchtung der gesamten Straße erforderlichen Leuchten als Erschließungsmaßnahme nach der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Ruppichteroth unter Erhebung der sich hieraus ergebenden Erschließungsbeiträge.
  - b) bei Aufstellung einzelner Leuchten, wenn der/die Antragsteller bzw. die Anlieger sich verpflichten, 90 % der Kosten für die Aufstellung der Leuchten vor Durchführung der Maßnahme zu zahlen.
4. In den Orten Ruppichteroth und Winterscheid werden grundsätzlich Altstadtleuchten des Typs „Ruppichteroth“, in der Ortslage Schönenberg Auslegerleuchten des Typs „Ronda“ aufgestellt.  
In allen anderen Ortslagen werden bei Straßen mit vorhandener Verkabelung Altstadtleuchten des Typs „Ruppichteroth“ aufgestellt. Bei nicht vorhandener Verkabelung werden die Auslegerleuchten mit 40-Watt-Leuchtstoffröhren aufgestellt, es sei denn, daß der/die Antragsteller die Aufstellung einer Altstadtleuchte des Typs „Ruppichteroth“ wünschen.
5. Über die Aufstellung der Leuchten nach diesen Richtlinien, mit Ausnahme von Maßnahmen gem. Ziffer 3 a), entscheidet der Gemeindedirektor. Über Beleuchtungsmaßnahmen gem. Ziffer 3 b) entscheidet nach Vorberatung im Bau- und Vergabeausschuß der Rat der Gemeinde.  
  
Über die Aufstellung von Leuchten abweichend von diesen Richtlinien und außerhalb von Ortslagen, z.B. an Bushaltestellen, entscheidet der Bau- und Vergabeausschuß des Rates der Gemeinde.
6. Diese Richtlinien gelten ab 01.08.1992. Bereits vor diesem Zeitpunkt gestellte Anträge gem. Ziffer 2 bzw. 3 b), die bisher nicht berücksichtigt wurden, sind nach diesen Richtlinien zu behandeln.